

104. 1. Zur Haftung der Eisenbahn im Falle unvollständiger Angaben im Frachtbrief.

2. Zur Haftung der Versicherungsgesellschaft für eine Auskunft, die ein Angestellter des Generalagenten dem Versicherungsnehmer über eine nicht zweifelsfreie Bestimmung der Versicherungsbedingungen erteilt hat.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 19. Mai 1922 i. S. der Ges. m. b. H. für Fette usw. (Kl.) w. die Ver. Verf.-Ges. (Wekl.). VII 403/21.

I. Landgericht Köln. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hatte bei der Beklagten 200 Säcke Pferdefutter und 3 Kisten mit je 50 Flaschen Kognak für die Reise von Altona nach Hannover in geschlossenem Eisenbahnwagen versichert. Unterwegs sind eine Kiste mit Inhalt und die übrigen 100 Flaschen aus den zwei andern Kisten abhanden gekommen. Mit der Klage forderte die Klägerin Zahlung der auf die abhanden gekommenen Sachen entfallenden Versicherungssumme. Die Beklagte bestritt ihre Ersatzpflicht unter Berufung auf § 2 Abs. 1 und 2 der Allg. Versicherungsbedingungen, weil die Klägerin in dem Frachtbrief als Inhalt des Wagens lediglich das Pferdefutter, nicht aber die drei Kisten mit Kognak angegeben hatte. Die Klägerin hat demgegenüber die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen des Versicherungsvertrags bestritten und weiter sich darauf berufen, daß die Angabe des Kognaks im Frachtbrief deshalb unterblieben sei, weil ihr Angestellter bei den Verhandlungen über den Abschluß der Versicherungen von der diese in Vertretung des Generalagenten der Beklagten führenden Person auf Befragen die Auskunft erhalten habe, daß die Angabe des Kognaks auf dem Frachtbrief nicht nötig sei, wohl aber in der Police. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Auf die Revision der

Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... Zunächst ist der Revision darin beizutreten, daß sich eine Nichthaftung der Beklagten aus § 2 Abs. 1 der Versicherungsbedingungen nicht herleiten läßt. Nach dieser Bestimmung haftet die Beklagte nicht für Schaden, der entstanden ist durch „unrichtige Deklaration“. Mit dem Berufungsrichter ist zwar davon auszugehen, daß unter „Deklaration“ in dieser Bestimmung die Angaben im Frachtbrief, nicht aber die Angaben in der Police, wie die Klägerin meint, zu verstehen sind; allein der Schaden, für den im Falle unrichtiger Angaben die Haftung ausgeschlossen ist, muß durch die unrichtige Deklaration entstanden, durch sie verursacht sein. Von einem solchen, zum Ausschluß der Haftung notwendigen ursächlichen Zusammenhang kann aber hier, wo der Schaden durch Entwendung entstanden ist, keine Rede sein. Auch die Anwendbarkeit des Abs. 2 des § 2, nach dem die Beklagte nicht haftet „in den Fällen, in denen die Bahnverwaltung nach ihren Reglements keine Verantwortlichkeit übernimmt“, hat der Berufungsrichter zu Unrecht auf Grund des § 57 der Eisenbahnverkehrsordnung angenommen. Nach dieser Bestimmung „haftet der Absender der Eisenbahn für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben . . . und trägt alle Folgen, die aus unrichtigen . . . Eintragungen entspringen.“ Danach hat allerdings der Absender auch denjenigen Schaden zu tragen, der ihn selbst trifft, und zwar auch dann, wenn er durch Abhandenkommen des beförderten Gutes entsteht, aber nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes immer nur unter der Voraussetzung, daß der Schaden in ursächlichem Zusammenhang mit der Unrichtigkeit der Angaben steht. Ein solcher Zusammenhang ist aber, wie bereits ausgeführt, hier nicht dargetan.

Nun läßt der Berufungsrichter dahingestellt, ob überhaupt bezüglich des Kognaks ein Vertrag zwischen der Klägerin und der Bahn zustande gekommen ist. Nach § 61 E. V. ist der Frachtvertrag abgeschlossen, sobald die Abfertigungsstelle das Gut mit dem Frachtbriefe zur Beförderung angenommen hat. Hier ist das im geschlossenen Waggon verladene Gut seitens der Bahn mit dem Frachtbrief nicht nur angenommen, sondern auch befördert worden. Daß aber im Falle unvollständiger Angaben im Frachtbrief ein Frachtvertrag nicht zustande käme, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Nach § 84 E. V. würde die Haftung der Bahn nur dann wegfallen, wenn der Absender durch seine unvollständigen Angaben den Schaden verursacht hätte. Fehlt es aber hiernach an dem Nachweise, daß die Bahn eine Verantwortlichkeit für den eingeklagten Schaden „nach ihren Reglements“ nicht trifft, so

entfällt damit die Berufung der Beklagten auf die im § 2 Abs. 2 ihrer Bedingungen vereinbarte Haftungsausschließung.

Die Revision wendet sich aber auch mit Recht gegen die Ausführungen des Berufungsrichters, mit denen er das Vorbringen der Klägerin bezüglich der ihr angeblich erteilten Auskunft als unerheblich abweist. Die Behauptungen der Klägerin gehen in ihrem Zusammenhange dahin, daß eine Angestellte des Generalagenten diesen mit seinem Wissen und Willen bei mündlichen wie schriftlichen Verhandlungen mit dem Versicherungslustigen und insbesondere bei den Verhandlungen über den Abschluß des der Klage zugrunde liegenden Versicherungsvertrags vertreten habe. Wenn nun auch das Reichsgericht bisher nur ausgesprochen hat, daß die Versicherungsgesellschaften nach dem das Versicherungswesen ganz besonders beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben die Erklärungen der von ihnen dem Publikum zur Vermittlung bereitgestellten Agenten über den Inhalt und die Bedeutung nicht zweifelsfreier Bestimmungen der Versicherungsbedingungen gegen sich gelten lassen müssen, obgleich die Agenten keineswegs ihre Vertreter sind, so muß doch in folgerichtiger Fortentwicklung dieses Gedankens die gleiche Wirkung einer dem Versicherungslustigen auf Befragen erteilten Auskunft zugestanden werden, wenn sie von einer Angestellten des Agenten gegeben wird, die ihn mit seinem Willen und Wissen dem Publikum gegenüber vertritt. Das gilt vor allem in einem Fall wie dem vorliegenden, wo es sich um einen Generalagenten in einer Großstadt handelt, von dem die Beklagte, wie ohne weiteres anzunehmen ist, recht wohl weiß, daß er sich zur Befriedigung des Publikums seiner Angestellten bedient. . . .